

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 3)

März 2023

Hauptthema der März-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** (Seiten 11 bis 19) bildet **Teil II der Darstellung der »Leistungsminderungen«** (vormals »Sanktionen«) aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes«. Im Rahmen der Thematik der Leistungskürzungen gehe ich auch auf die nach wie vor bestehende Problematik der »vorläufigen Zahlungseinstellung« und der »Versagung /Entziehung« der Leistung ein und zeige, welche begrenzten Rechtsmittel es dagegen gibt.

Weiterhin finden Sie den wichtigen **Tipp, dass die zeitliche Begrenzung des Antrags auf Kinderzuschlag in vielen Fällen einen erheblichen Vorteil bieten kann (Seite 8f.)**. Aus gegebenem Anlass, weise ich darauf hin, dass die verbreitete Information, die Ablehnung eines »Ein-Euro-Jobs« sei aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« sanktionsfrei nicht zutrifft (Seite 11).

Auf Seite 8 stelle ich den »Leitfaden zum Bürgergeld« kurz vor. Er gehört in jede Beratungsstelle, die SGB II-Leistungsberechtigte berät. Ich bitte Sie, wie immer, meine Seminare zu beachten und Kolleg*innen darauf hinzuweisen. Seminare finden Sie nun bis September 2023. Hier auch ein neues Seminar zur Berechnung des Bürgergeldes.

Inhalt:

Seminarkalender April bis September 2023	2
Fortbildungen April bis September 2023 (alle Seminare online über Zoom)	3
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)	3
Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit	4
Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden	4
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung	4
»Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	5
Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service	5
Seminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	5
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	7
Buchtipp: Leitfaden zum Bürgergeld	8
Beratungstipp: Antrag auf Kinderzuschlag (KiZ) zeitlich einschränken, insbesondere dann, wenn Kinder eine Ausbildungsvergütung erhalten	8
Kürzerer Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschlag auf Antrag	9
Was tun, wenn der Antrag schon gestellt wurde oder sogar schon bewilligt worden ist?	10
Wichtiger Hinweis: Falsche Information, dass die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II (»1-Euro-Job«) aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« sanktionsfrei sei	11
Neuregelung der »Leistungsminderungen« (vormals »Sanktionen«) im SGB II durch das »Bürgergeld-Gesetz« - eine kommentierte Darstellung der Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II (Teil II)	11
»Persönliche Anhörung« bei Leistungsminderungen	11
Beratungsangebot im Falle der Leistungsminderung bei unter 25-Jährigen	12
Keine Leistungsminderung, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte vorliegt	13
Die Verteilung der »Beweislast« im Falle der Leistungsminderungen	15
»Leistungsminderungen« durch vorläufige Zahlungseinstellungen oder der Versagung/Entziehung der Leistung	15
Zur vollständigen »Leistungsminderung« wegen fehlender Mitwirkung bei der Beantragung vorrangiger Leistungen	18

Seminarkalender April bis September 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die Termine meiner Seminare im Zeitraum April bis September 2023. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

APRIL					MAI				
24. und 25. April: zweitägige SGB II-Grundschulung					10. Mai: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender				
					16. Mai: »Bürgergeld-Gesetz kompakt« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (vor- oder nachmittags)				
					24. Mai: Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31	1	2	3	4	5
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
24	25	26	27	28	29	30	31	1	2
JUNI					JULI				
21. und 22. Juni: zweitägige SGB II-Grundschulung					5. Juli: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)				
28. Juni: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)					18. Juli: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags)				
29. Juni: Prüfung: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und Umgang mit dem Inkasso-Service (halbtags, 9.00 - 12.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2	26	27	28	29	30
5	6	7	8	9	3	4	5	6	7
12	13	14	15	16	10	11	12	13	14
19	20	21	22	23	17	18	19	20	21
26	27	28	29	30	24	25	26	27	28
					31	1	2	3	4
AUGUST					SEPTEMBER				
7. August: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)					27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
31	1	2	3	4	28	29	30	31	1
7	8	9	10	11	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	18	19	20	21	22
28	29	30	31	1	25	26	27	28	29

Fortbildungen April bis September 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächste Teilnahmemöglichkeiten:

Montag und Dienstag, 24. und 25. April 2023 (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)

Mittwoch und Donnerstag, 21. und 22. Juni 2023 (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023 (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen. Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr): Geplant sind die **Kurzmeetings für Mittwoch, 26. April 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 28. April 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr, Freitag, 23. Juni 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 26. Juni von 15.00 bis 16.30 Uhr, Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und 4. Oktober 15.00 bis 16.30 Uhr.**

Die modularen SGB II-Grundschulungen finden mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« statt. Auch die erst ab Juli 2023 geltenden Änderungen sind schon mit dem entsprechenden Hinweis, ab wann sie gelten, integriert. Diese Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten. Da die Schulung das Leistungsrecht des SGB II insgesamt zum Gegenstand hat, werden die Neuregelungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« nicht so detailliert wie im speziellen Ganztagesseminar dargestellt.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Die Änderungen durch das »**Bürgergeld-Gesetz**« ab 2023 werden in der Fortbildung berücksichtigt (auch die Änderungen, die erst im Juli 2023 in Kraft treten).

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Spezialseminare für die Sozialberatung

Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit

Dienstag, 16. Mai 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 16.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

oder

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

oder

Montag, 7. August 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« im Mai legt den **Schwerpunkt auf die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB II (und damit auch im Bereich des Kinderzuschlag)**. Diese Neuregelungen werden ab dem **1. Juli 2023** wirksam. Das Seminar hat kleine Überschneidungen mit dem Seminar vom 26. Januar 2023, legt aber den Fokus auf die Änderungen ab Juli 2023. Daher ist es sinnvoll sein, beide Seminare zu absolvieren. Beim Seminar wird die von mir entwickelte SGB II-KiZ-Rechenhilfe verwendet. Diese erhalten Sie kostenfrei (unabhängig von Seminarbuchungen), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Im Seminar werden auch die **Neuregelungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ab Juli 2023** vorgestellt: »Kooperationsplan« ersetzt »Eingliederungsvereinbarung«, Einführung eines »Weiterbildungsgeldes« und des »Bürgergeld-Bonus«.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden

Mittwoch, 10. Mai 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Seminar beschränkt sich nicht auf Themen des **SGB II**, sondern greift auch Themen sogenannter angrenzender Rechtsgebiete auf. Neben dem SGB II werden daher auch ausgewählte Fragestellungen des **SGB III**, des **Unterhaltsvorschusses**, des **Wohngeldes** (einschließlich »Kinderwohngeld«), des **Elterngelds**, des **BAföGs**, des **Kindergelds** und des **Kinderzuschlags** behandelt.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Mittwoch, 24. Mai 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der

Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)

- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

»Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 28. Juni 2023 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Halbtagesseminar von **9.00 bis 12.00 Uhr** zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass das Berater*innen auf edv-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass sie die Sozialbehörden ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass sich auch Beratungsstellen mit der Thematik der IT auseinandersetzen. Einen kritischen Blick werde ich auch auf die im Internet verfügbaren Rechnern zu verschiedenen Sozialleistungen werfen und Rechner vorstelle, die ich für brauchbar halte.

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Donnerstag, 29. Juni 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Die Prüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist leichter als sie zunächst zu sein scheint. Hierzu wird im Seminar die Logik und der Aufbau der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide systematisch dargestellt.

Weitere Inhalte des Seminars sind:

- Verfahrensrechtliches (was bei Widersprüchen zu beachten ist)
- Voraussetzungen für den Vertrauensschutz
- die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB (Neuregelung durch das »Bürgergeld-Gesetz«)
- Aufrechnungen und Rechtsschutzmöglichkeiten
- Der Umgang mit dem Inkasso-Service
- Verjährungsfristen
- Erlassantrag in Einzelfällen

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Seminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Dienstag, 18. Juli 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Seminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar (**Rechtsstand der Fortbildung ist Juli 2023**).

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Buchtipps: Leitfaden zum Bürgergeld

Das **Standardwerk für Beratungsstellen zur SGB II-Beratung** ist mit den Neuerungen ab dem 1.1.2023 aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« im März erschienen. Die Änderungen ab Juli 2023 sind ebenfalls berücksichtigt, immer mit dem Hinweis, welche Regelungen noch bis zum 30.6.2023 gelten. Das Werk hat über 1.200 Seiten und ist mit 35 Euro für den Umfang und die Qualität der Darstellung äußerst preisgünstig. Autor des Leitfadens ist im Wesentlichen der Berliner Sozialrichter Udo Geiger. Der Leitfaden erscheint mittlerweile in der 17. Auflage. Wie schon in den vorhergehenden Ausgaben des Leitfadens wird das Thema »Leistungen für Unterkunft und Heizung« relativ kurz auf 23 Seiten abgehandelt. Grund hierfür ist, dass die Thematik der Bedarfe für Unterkunft und Heizung so umfangreich ist, dass sie ein eigenes Handbuch rechtfertigt. Das aktualisierte Handbuch »**Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II**« soll demnächst in der **8. Auflage** beim gleichen Verlag erscheinen.



Neben dem SGB II wird auch der **Kinderzuschlag** ausführlich auf 50 Seiten dargestellt.

Die Gestaltung der Neuauflage folgt weitgehend den bewährten Voraufgaben. Die Texte werden durch Marginalspalten ergänzt, auf denen sich die wichtigsten Stichworte befinden. Diese Gestaltung habe ich mittlerweile auch für meine inhaltlichen Aufsätze im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* übernommen. Die Neuauflage verzichtet aus Kostengründen auf einen Zweifarbdruk, was aber keinen Nachteil darstellt.

Der Leitfaden zum Bürgergeld kann direkt beim Frankfurter Fachhochschulverlag <https://www.fhverlag.de/produkt/leitfaden-zum-buergergeld/> oder über Buchhandlungen bestellt werden.

In der Neuauflage wurde erstmalig auf ein Stichwortverzeichnis verzichtet. Das mag manche/r bedauern, ist wohl aber dem Aufwand geschuldet, ein qualitativ hochwertiges Stichwortverzeichnis zu erstellen. Der Umfang des Werks erfordert es, sich etwas Zeit zu nehmen, um sich mit dem Aufbau des Leitfadens vertraut zu machen. Auf Seite 6 befindet sich ein grobes Inhaltsverzeichnis, das die Kapitelüberschriften von A bis X enthält. Zu Beginn der jeweiligen Kapitel steht dann ein detailliertes Inhaltsverzeichnis mit Feingliederung. Ich empfehle allen, die mit diesem Leitfaden noch nicht vertraut sind, sich einmal eine Stunde Zeit zu nehmen, um die Feingliederungen der einzelnen Kapitel näher anzuschauen. Erst dann wird deutlich, was der Leitfaden alles enthält und wo es zu finden ist. Für Berater*innen, die normalerweise nur mit Rechtskommentaren arbeiten, ist es nützlich, zu wissen, welche Paragraphen in den einzelnen Kapiteln behandelt werden. Die Rechtsgrundlagen werden zu Beginn jedes einzelnen Kapitels direkt unter der Kapitelüberschrift genannt. Die zahlreichen Verweise auf die Rechtsprechung sind ein weiteres Plus des Leitfadens.

Der Kauf des Leitfadens ist derzeit absolut zu empfehlen, zumal bisher noch kein aktualisierter ausführlicher Kommentar zur Verfügung steht. Der Leitfaden hat inhaltlich die Qualität eines Rechtskommentars.

Beratungstipp: Antrag auf Kinderzuschlag (KiZ) zeitlich einschränken, insbesondere dann, wenn Kinder eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Bewilligung eines Antrags auf Kinderzuschlag erfolgt in der Regel für einen **Bewilligungszeitraum (BWZ)** von 6 Monaten. Änderungen, die sich während des Bewilligungszeitraums beim Einkommen ergeben, werden nicht berücksichtigt.

Ab Juli 2023 ändert sich die Berechnung des anrechenbaren Einkommens im SGB II. Das Einkommen, das der Berechnung der Höhe des Kinderzuschlags zugrunde gelegt wird, wird nach den Regelungen des SGB II berücksichtigt.

Standardwerk zum Bürgergeld

Auch 50 Seiten Informationen zum Kinderzuschlag

Änderungen in den Einkommensverhältnissen im BWZ bleiben unberücksichtigt

Die günstigere Anrechnung von Einkommen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab Juli 2023 wirkt sich immer dann positiv auf den Kinderzuschlag aus, **wenn der Kinderzuschlag aufgrund der Anrechnung von Einkommen nicht in maximaler Höhe gewährt wird.** Das anrechenbare Erwerbseinkommen bei den Eltern sinkt durch die neuen Freibetragsregelungen ab Juli 2023 um maximal 48 Euro. Da vom Elterneinkommen oberhalb des elterlichen Bedarfs nur 45% auf den möglichen Kinderzuschlag angerechnet werden, steigt der Kinderzuschlag rechnerisch dadurch um 21,60 Euro.

Gravierender wirken sich dagegen die Neuregelungen ab Juli 2023 beim Erwerbseinkommen oder Einkommen aus Freiwilligendienst von unter 25-jährigen Kindern aus. Hier gibt es dann einen Grundabsetzbetrag von 520 Euro und einen weiteren Freibetrag in Höhe von 30% beim Einkommensteil innerhalb des Korridors zwischen 520 und 1000 Euro (brutto).

Beispiel mit einer Ausbildungsvergütung von 950 Euro (brutto)/ 700 Euro (netto); linke Spalte aktuell bis 30.6.2023:

Ausbildungsvergütung	2023	ab Juli 2023
brutto	950,00 €	950,00 €
netto	700,00 €	700,00 €
Erwerbseinkommen gesamt (netto)	700,00 €	700,00 €
Grundabsetzbetrag	100,00 €	520,00 €
Freibetrag	213,00 €	129,00 €
SGB II-bereinigte Ausbildungsvergütung	387,00 €	51,00 €
davon 45% auf Kinderzuschlag anzurechnen	174,15 €	22,95 €
maximaler Kinderzuschlag	250,00 €	250,00 €
abzgl. Anrechnungsbetrag	75,85 €	227,05 €
max. Kinderzuschlag nach Rundung	76,00 €	227,00 €

Angenommen der maximale Kinderzuschlag wird nicht zusätzlich durch Elterneinkommen oberhalb des Elternbedarfs gemindert, heißt das für obiges Beispiel: Ein normaler Antrag auf Kinderzuschlag im April 2023 führt dazu, dass Kinderzuschlag für die Monate April bis September 2023 in monatlicher Höhe von 76 Euro für das Kind in Ausbildung bewilligt wird, in der Summe also **456 Euro**. Nach der Bewilligung des Kinderzuschlags kann der Bewilligungszeitraum nicht mehr verkürzt werden.

Es besteht aber die Möglichkeit den Antrag auf Kinderzuschlag im Vorhinein auf April 2023 bis Juni 2023 zu begrenzen. Im Juli 2023 kann dann ein neuer Antrag gestellt werden. **Bei der Bewilligung wird dann die Neuregelung bei der Berechnung des bereinigten Einkommens angewendet. Dass dem Einkommen das Durchschnittseinkommen der 6 letzten Monate berücksichtigt wird, in denen noch das alte Recht galt, hat hier keinen negativen Einfluss.** Die Einkommensbereinigung erfolgt nach den im Antragsmonat geltenden Regelungen. Dies hat mir die für den Kinderzuschlag zuständige Zentrale der Bundesagentur für Arbeit bestätigt. Im Ergebnis bedeutet das: April bis Juni beträgt der Kinderzuschlag in der Summe 228 Euro, von Juli bis September 2023 dann 681 Euro, insgesamt also 909 Euro. Der »Gewinn« durch diese gestückelte Antragstellung beträgt 453 Euro.

Fatal wäre es in unserem Beispiel einen »normalen« Antrag im Juni 2023 zu stellen. Der Verlust würde dann 755 Euro betragen.

Kürzerer Bewilligungszeitraum beim Kinderzuschlag auf Antrag

Auf die Möglichkeit, den Kinderzuschlag für einen kürzeren Zeitraum zu beantragen wird in der Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag ausdrücklich hingewiesen (DA-KiZ, 2022, S. 56):

*Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Antrag auf Kinderzuschlag für sechs Monate gestellt wurde. Der Antragsteller kann Kinderzuschlag jedoch auch für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten beantragen. In diesen Fällen ist der Kinderzuschlag nur für den beantragten Zeitraum zu bewilligen. **Warum der Antragsteller den Kinderzuschlag für einen kürzeren Zeitraum beantragt, ist nicht zu prüfen.***

Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB II ändern in vielen Fällen auch den Kinderzuschlag bei Antragstellung ab Juli 2023

Gravierende Verbesserungen bei Kindern mit Ausbildungsvergütung

Verkürzung des BWZ bei Antragstellung möglich, um durch Neuantrag im Juli sofort höheren KiZ zu erhalten.

Bei laufendem BWZ bleibt die niedrigere Bewilligung unverändert bis zum Ende des BWZ!

Zusammenfassend heißt das: In vielen Fällen kann die Beantragung eines kürzeren Bewilligungszeitraums sinnvoll sein. Besonders gravierend sind die Vorteile bei Auszubildenden mit Ausbildungsvergütung.

Was tun, wenn der Antrag schon gestellt wurde oder sogar schon bewilligt worden ist?

Tatsächlich gibt es noch die Möglichkeit einen bereits gestellten Antrag im Nachhinein zeitlich zu begrenzen, wenn dieser noch nicht bestandkräftig beschieden wurde. Hierzu regelt die DA-KiZ die Verkürzung des Bewilligungszeitraums (BWZ), wenn während des Verwaltungsverfahrens zum ersten Antrag ein weiterer Antrag gestellt wird. Da die Verwaltungsverfahren sehr lange dauern, dürfte eine Verkürzung der Antragswirkungen auch noch für im Februar und März gestellte Anträge möglich sein (DA-KiZ, 2022, 61).

Zeitliche Begrenzung des KiZ-Antrags noch im laufenden Verwaltungsverfahren möglich

*Wird noch **während eines laufenden Verfahrens** (z. B. Bearbeitung des ersten Antrags, Rechtsbehelfsverfahren nach Ablehnung des Antrags) ein neuer Antrag gestellt, kann dies zur Folge haben, dass sich der BWZ des ersten Antrags ausnahmsweise verkürzt. Eine Verkürzung des ersten BWZ erfolgt jedoch nur, wenn*

- *der **Antragsteller eine Erklärung abgibt, dass der erste Antrag für einen kürzeren Zeitraum gelten soll**, oder*
- *der neue Antrag aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung der BG gestellt wurde.*

Gibt der Antragsteller keine Erklärung ab, dass der erste Antrag für einen kürzeren Zeitraum gelten soll, so ist die Bearbeitung des ersten Antrags bzw. der Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten, bevor über den neuen Antrag entschieden werden kann.

Hierzu steht in der DA-KiZ auch ein Beispiel

Beispiel:

*A stellt einen ersten Antrag auf Kinderzuschlag im Januar. Noch während der Bearbeitung des ersten Antrags stellt A im April einen neuen Antrag. **Eine Erklärung, dass der erste Antrag für einen kürzeren Zeitraum gelten soll, gibt er nicht ab.** Im Mai entscheidet die Familienkasse über den ersten Antrag und bewilligt den Antrag von Januar bis Oktober. Der zweite Antrag ist abzulehnen.*

Von entscheidender Bedeutung ist also, dass bei einem erneuten Antrag **innerhalb des Verwaltungsverfahrens zum ersten Antrag eine Erklärung abzugeben ist, nach der der erste Antrag nur für einen kürzeren Zeitraum gelten soll.**

Nach den neuen Weisungen aus dem Jahr 2022 ist auch eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums noch möglich, wenn der Bewilligungsbescheid zwar schon bekannt gegeben worden ist, aber noch nicht bestandkräftig ist:

*Wird während der laufenden Bearbeitung eines Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein neuer Antrag gestellt und gleichzeitig eine Begrenzung des BWZ des ersten Antrags erklärt, kann über den zweiten Antrag sofort entschieden werden. Die Entscheidung über den ersten Antrag muss nicht abgewartet werden. **Die Erklärung, die gleichzeitig mit dem neuen Antrag abgegeben wurde, begrenzt den BWZ des ersten Antrags auch dann, wenn dem Widerspruch stattgegeben und Kinderzuschlag auf den ersten Antrag hin bewilligt oder (auch) der zweite Antrag abgelehnt wird.***

Ob eine Begrenzung des Bewilligungszeitraums beim Kinderzuschlag sinnvoll ist, sollte jeweils im Einzelfall geprüft werden. **Bei Kindern in Ausbildung mit Ausbildungsvergütung sollte die Prüfung Pflicht sein.** Ob eine Beratungspflicht der Familienkasse vorliegt, ist fragwürdig. Die gesetzlichen Änderungen ab Juli 2023 sind zwar bekanntgegeben, aber noch nicht in Kraft getreten. Beratungsstellen, die im Bereich des Kinderzuschlags beraten, sollten diese Gestaltungsmöglichkeit mit teilweise erheblichen Vorteilen für die betroffenen Familien im Auge behalten.

Gestaltungsmöglichkeit der zeitlichen Begrenzung des KiZ-Antrags sollte überprüft werden

Wichtiger Hinweis: Falsche Information, dass die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II (»1-Euro-Job«) aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« sanktionsfrei sei

Die falsche Information wird auf einem Faltblatt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen gegeben. Ebenso findet sich die Falschinformation in der aktuellen März-Nummer der ebenfalls von der Koordinierungsstelle herausgegebenen »A-Info« (Seite 3: »Ein-Euro-Jobs sanktionsfrei ablehnen«). Ich habe die Kolleg*innen auf den Fehler aufmerksam gemacht. Leider hat die Koordinierungsstelle auf den Fehler nicht reagiert und stellt weiterhin den fehlerhaften Flyer »Info 606: Achtung Sanktionsdrohung! Leistungskürzungen der Jobcenter vermeiden« zum Download zur Verfügung (Stand 30.3.2023). Die Streichung der ausdrücklichen Nennung einer Pflichtverletzung im Rahmen der Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit hat nur redaktionellen Gehalt. Darauf weist die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin. Arbeitsgelegenheiten gelten gesetzlich als Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit. Weigerungen daran teilzunehmen werden entsprechend sanktioniert. Dass der Gesetzgeber bei Arbeitsgelegenheiten besonders streng vorgehen will, zeigt sich im neuen § 15 Abs. 6 SGB II (ab Juli 2023 in Kraft):

*Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit **Rechtsfolgenbelehrung**, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.*

Neuregelung der »Leistungsminderungen« (vormals »Sanktionen«) im SGB II durch das »Bürgergeld-Gesetz« - eine kommentierte Darstellung der Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II (Teil II)

In der Februarausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, stellte ich die Änderungen bei den Tatbeständen vor, die eine Pflichtverletzung bedeuten https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-02_2023.pdf. Hierbei ging es auch um die bisher wenig beachteten Änderungen, die sich aus der **Ablösung der »Eingliederungsvereinbarung« durch den »Kooperationsplan« ab Juli 2023** ergeben werden. Nach Vorstellung der gestuften Leistungsminderungen und Probleme der Umsetzung ging ich ausführlich auf die Möglichkeit ein, sich nachträglich dazu bereit zu erklären, zukünftig den Pflichten nachzukommen.

Im vorliegenden Teil II zu den rechtlichen Neuregelungen der »Leistungsminderungen« werde ich auf die **persönliche Anhörung**, dem **Beratungsangebot an unter 25-Jährige** und der **Aussetzung der Leistungsminderung bei außergewöhnlicher Härte** eingehen sowie Fragen der **Beweislast** behandeln.

Verweise in Form von »Rz. 31.14« beziehen sich auf die Randziffer der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 31, 31a, 31b. Sie finden die Weisung unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba015902.pdf

»Persönliche Anhörung« bei Leistungsminderungen

In § 31a Abs 2 SGB II wird neu die persönliche Anhörung geregelt. Diese war bisher nicht vorgesehen.

Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32, soll die Anhörung persönlich erfolgen.

Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung ist das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts, in dem die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung verfassungsrechtlich begründet wird (BVerfG-Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16, Rz. 143):

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass es den Hilfebedürftigen möglich ist, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme

»Persönliche Anhörung« im Sanktionsurteil des BVerfG

oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz darzulegen, die bei objektiver Betrachtung der geforderten Mitwirkung entgegenstanden und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen können. **Wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, gelingt dies den Hilfebedürftigen bei einer nur schriftlichen Anhörung vor der Feststellung der Pflichtverletzung oftmals nicht.** Daher muss ihnen bei entsprechenden Anhaltspunkten Gelegenheit gegeben werden, ihre persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer – in der Praxis bislang seltenen (vgl. Bundesrechnungshof, Unterrichtung an die Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Umsetzung der Sanktionsmöglichkeiten nach § 31 SGB II, 2012, S. 5) – **mündlichen Anhörung vortragen zu können.**

Erfahrungen mit der Durchführung der persönlichen Anhörung sind mir bisher aus der Beratung noch nicht bekannt. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sehen vor, dass in der Anhörung auch **»mögliche Härtefälle«** identifiziert werden sollen. In den Weisungen der BA wird betont, dass keine bestimmte Form der persönlichen Anhörung vorgeschrieben ist. Sie kann demnach auch telefonisch oder sogar aufsuchend erfolgen (FW 31.37). Wichtig ist der BA, dass die persönliche Anhörung dokumentiert wird.

Ziel der Anhörung: »wichtige Gründe« und »mögliche Härtefälle« ermitteln

Zweck der persönlichen Anhörung ist es, dass dadurch benachteiligte Personen besser ihre Gründe vortragen können. **Die persönliche Anhörung birgt aber auch die Gefahr in sich, dass im Gespräch z.B. Motive einer Arbeitsablehnung genannt werden, die gerade nicht als »wichtige Gründe« für einen Verzicht auf die Leistungs minderung (Sanktion) gelten.** Die Gefahr besteht zwar bei der schriftlichen Anhörung grundsätzlich auch, der Anhörungsbogen kann aber nach Rücksprache mit einer Beratungsstelle ausgefüllt werden. Auch das Bundessozialgericht und nachfolgende Entscheidungen der Sozialgerichte sehen »spontane Äußerungen« in Anhörungen kritisch, wenn nicht **zuvor** den Angehörten klar ist, welche Tatbestände bei der Entscheidung erheblich sind. Hierzu jurisPK-SGB X 2. Aufl. / Franz, Rz. 31:

*Eine mündliche oder telefonische Anhörung genügt aber dann den Anforderungen des § 24 Abs. 1 SGB X nicht, wenn die Rückäußerung des Beteiligten noch im Gespräch erfolgt, ihm also keine hinreichende Frist sich sachkundig zu machen und Überlegungen anzustellen, eingeräumt worden ist. **Äußert sich der Beteiligte im Rahmen eines Gesprächs von sich aus und spontan, ist es deshalb erforderlich, dass die Behörde ihm dennoch eine weitere Äußerungsfrist einräumt und dies ihm kenntlich macht.***

Ein **Einladungsschreiben zur persönlichen Anhörung muss m.E. zumindest belastende und entlastende Tatbestände nennen, die der möglichen Entscheidung zugrunde liegen.** Ansonsten unterscheidet sich die persönliche Anhörung nicht von einem Gespräch in dem »spontan« Äußerungen gemacht werden.

Gegenstand der »persönlichen Anhörung« muss transparent sein

Wer eine persönliche Anhörung wünscht, sollte sich zuvor beraten lassen. Nach den Weisungen der BA ist die mündliche Anhörung zu dokumentieren. Die Beweislast einer ordnungsgemäßen Anhörung trägt das Jobcenter. Die ordnungsgemäße Anhörung erfordert nach der Rechtsprechung zumindest Folgendes (LSG Berlin-Brandenburg, 26.04.2012 - L 25 AS 1559/11 B PKH):

*Hierzu dürfte es notwendig sein, dass der Verwaltungsträger dem Betroffenen die **entscheidungserheblichen Tatsachen in einer Weise unterbreitet, dass er sie als solche erkennen und sich zu ihnen sachgerecht äußern kann.** Dabei dürften als entscheidungserheblich **alle Tatsachen** anzusehen sein, die zum Ergebnis der Verwaltungsentscheidung beigetragen haben, auf die sich die Verwaltung also zumindest auch gestützt hat (...[verschiedene Nachweise]).*

Geht die Initiative zur persönlichen Anhörung vom Jobcenter aus, ist ebenfalls eine vorherige Beratung sinnvoll. Die Teilnahme an einer persönlichen Anhörung erfolgt stets freiwillig.

Ausgehend vom Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist Zweck der persönlichen Anhörung, die Rechte von Leistungsberechtigten zu stärken. Die persönliche Anhörung soll sich daher darauf konzentrieren, mögliche Tatbestände zu erheben, die einer Leistungs minderung entgegenstehen.

Beratungsangebot im Falle der Leistungs minderung bei unter 25-Jährigen

In § 31a Abs. 6 SGB II ist ein besonderes Beratungsangebot geregelt, das Leistungsberechtigte unter 25 Jahren erhalten sollen, wenn eine Leistungs minderung festgestellt wurde:

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

§ 31a SGB II ist in der durch das »Bürgergeld-Gesetz« geänderten Form zum 1.1.2023 in Kraft getreten, der Kooperationsplan wird aber erst durch Änderungen ab dem 1.7.2023 sukzessiv bis zum 31.12.2023 eingeführt. Die Anwendung geht im ersten Halbjahr daher gewissermaßen ins Leere, wenn sie nicht analog auf die derzeit noch bestehenden Eingliederungsvereinbarungen angewandt wird. Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sehen die Anwendung der Regelung analog für die Eingliederungsvereinbarung vor. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen. Gesetzlich ist nicht geregelt, ob allein schon die Annahme des Beratungsangebots als nachträgliches Bereiterklären, zukünftig die Pflichten zu erfüllen, zu verstehen ist. Dies ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht der Fall. In der Gesetzesbegründung heißt es allerdings (BT-Drucksache 20/3873, S. 94):

Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung nach Absatz 1 aufzuheben ist.

Die BA übernimmt diesen Satz wortgleich in ihren Weisungen (FW 31.45). Die Aufhebung erfolgt frühestens nach Ablauf des ersten Monats der Leistungskürzung (siehe ausführlich *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* Februar 2023, Seiten 16/17).

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit stellen das Beratungsangebot in Zusammenhang mit der ab Juli 2023 neu vorgesehenen Maßnahme »§ 16k Ganzheitliche Betreuung«:

Insbesondere kann die ganzheitliche Betreuung (§ 16k) genutzt werden, um mit dem jungen Menschen in Kontakt zu treten (aufsuchende Beratung).

Wie sich das »Beratungsangebot« in der Praxis darstellen wird, bleibt abzuwarten. Dass die Annahme eines Beratungsangebots bei der »ersten« Pflichtverletzung für Betroffene keinen Vorteil bringt, weil sich in diesem Fall die Laufzeit der Leistungsminderung nicht verkürzt, ist ein gravierender Nachteil des »Beratungsangebots«.

Keine Leistungsminderung, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte vorliegt

Aufgrund des »Sanktionsurteils« des Bundesverfassungsgerichts musste der Gesetzgeber eine Härtefallregelung schaffen. Diese lautet nun (§ 31a Abs. 3 SGB II):

*Eine Leistungsminderung **erfolgt nicht**, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.*

Die **gesetzliche Härtefallregelung folgt nicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht**, die eine Härtefallentscheidung ausdrücklich in das **Ermessen** des Jobcenters gestellt hat (BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019):

*Von einer Leistungsminderung **kann** abgesehen werden, wenn dies im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere **kann** von einer Minderung abgesehen werden, wenn nach Einschätzung der Behörde **die Zwecke des Gesetzes** nur erreicht werden können, indem eine Sanktion unterbleibt.*

Die gesetzliche Regelung sieht kein Ermessen des Jobcenters vor und ist daher vollgerichtlich überprüfbar. Sozialgerichte sind daher nicht darauf beschränkt, Entscheidungen nur hinsichtlich möglicher Ermessensfehler zu überprüfen. Damit ist der rechtliche Schutz im Bereich der Härtefälle in vollem Umfang gegeben.

Was eine »**außergewöhnliche Härte**« ist, präzisiert das Bundesverfassungsgericht nicht. Der Hinweis auf die »**Zwecke des Gesetzes**«, die nur erreicht werden können, wenn eine Sanktion unterbleibt, ist nur begrenzt hilfreich. Als erster Zweck des SGB II wurde aufgrund einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2010 festgelegt (§ 1 Abs. 1 SGB II):

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Nach fachlicher Weisung und Gesetzesbegründung ist allein schon die Annahme des Beratungsangebots ein Grund für die Aufhebung der Sanktion (nach der Mindestdauer von einem Monat)

Verzicht auf Leistungsminderung wegen außergewöhnlicher Härte ist vollgerichtlich überprüfbar

Da die nun geltenden Sanktionsregelungen das Urteil des BVerG umsetzen, verletzen sie nach der Rechtsauffassung des BVerfG per se nicht die Würde des Menschen. Ein weiterer Zweck des SGB II lautet (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB II):

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können

Wer einen wichtigen Grund dafür hat, einer Pflicht im Rahmen der Eingliederung in Arbeit nicht nachzukommen, darf ohnehin nach § 31 SGB II nicht sanktioniert werden. Ein Fall von »außergewöhnlicher Härte« kann demnach nur dann bestehen, wenn kein anerkannter wichtiger Grund im Sinne von § 31 SGB II vorliegt. Die BA setzt den Grund für die Pflichtverletzung in ein Verhältnis zum Ziel der Mitwirkungspflicht (»Minderung/Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt«). Nach der Auffassung der BA soll es dann gewissermaßen Gründe zweiter Klasse geben:

Also kommen vor allem Gründe, die zwar nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 einzuordnen sind, der Grund des Säumnisses sich aber objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt hat, in Betracht.

Was sich die BA unter solchen Gründen vorstellt, wird in den Beispielen deutlicher, die in den Weisungen genannt werden (FW 31.40):

Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können:

- *Drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit der gemeinsamen Einrichtung oder drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Minderungsverlauf), insbesondere bei*
 - *erheblichen psychischen Problemen,*
 - *Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,*
- *Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,*
- *Außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie:*
 - *umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,*
 - *enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages.*

Tatsächlich ist der Übergang zwischen einem wichtigen Grund im Sinne des § 31 SGB II und einer Fallkonstellation, die eine außergewöhnliche Härte bedeutet, fließend. Die BA erkennt aber zu Recht an, **dass am Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden dürfen**. Ansonsten würde in vielen Fällen ohnehin ein wichtiger Grund für die Nichterfüllung der Pflicht bestehen:

*Auch wenn es sich um eine außergewöhnliche Härte handeln muss, sind die Anforderungen daran **nicht zu überspannen**. Die Bewertung ist durch die über den Sachverhalt entscheidende Person entsprechend zu dokumentieren*

Beachtenswert ist der Hinweis der BA, dass **bei der Prüfung der außergewöhnlichen Härte** nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, **sondern jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einzubeziehen ist** (FW Rz. 31.40). Damit wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass Sanktionen immer auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft betreffen. Das Bundessozialgericht hat dies in einer früheren Entscheidung lediglich dann als gegeben angesehen, wenn für ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft keine Unterkunftskosten aufgrund einer Sanktion

Unterschied zwischen wichtigen Gründen (keine Leistungsminderung) und Gründen der außergewöhnlichen Härte (Verzicht auf Durchführung der Leistungsminderung)

Keine »überspannten Anforderungen« an Gründe der außergewöhnlichen Härte

Jedes Mitglied der BG ist hierbei einzubeziehen

anerkannt wurden. Wie dieses Einbeziehen weiterer Mitglieder im Einzelfall geschehen soll, bleibt in den Weisungen aber unklar.

Die Verteilung der »Beweislast« im Falle der Leistungsminderungen

In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, wer was beweisen muss. Zunächst ist es Sache des Jobcenters, die **tatbestandlichen** Voraussetzungen einer Leistungsminderung umfassend zu ermitteln.

Gerade aber bei dem Einwand, dass ein Tatbestand der Leistungsminderung nur deshalb nicht vorliege, weil ein »wichtiger Grund« besteht, kommt es zu einer **teilweisen** Umkehr der Beweislast (BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 5.11.2019):

Soweit ein wichtiger Grund, der nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II eine Pflichtverletzung entfallen lässt und damit auch einer Sanktion entgegensteht, in der Sphäre der Leistungsberechtigten liegt, haben diese ihn darzulegen und nachzuweisen. Damit ist die Pflicht des Leistungsträgers zur Erforschung des Sachverhalts jedoch nicht aufgehoben (vgl. ...). Eine Beweislastumkehr besteht, soweit sich die in der Sphäre der Leistungsberechtigten liegenden Tatsachen auch durch Amtsermittlung nicht aufklären lassen (so bereits BT-Drucks 15/1516, S. 60).

Teilweise Umkehr der Beweislast bei »wichtigen Gründen« und analog der Gründe des Vorliegens einer »außergewöhnlichen Härte«

Die Neufassung der Sanktionen als Leistungsminderung ändert nichts an der Verteilung der Beweislast. **Das Vorliegen der in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB II gefassten Tatbestände** (Verstoß gegen Eingliederungsvereinbarung, Weigerung eine Arbeit, Ausbildung, Maßnahme zur Eingliederung aufzunehmen oder fortzuführen oder deren Anbahnung durch Verhalten verhindern) **muss das Jobcenter beweisen.**

Das SG Neuruppin hat zu Recht entschieden, dass die Weigerung, eine Arbeit anzunehmen, kein Tatbestand ist, der eine Sanktion rechtfertigt, wenn die Weigerung **nicht kausal für die Nichtbeschäftigung geworden ist.** Im verhandelten Fall ginge es um eine Arbeitsgelegenheit, die Ortskunde voraussetzte, die der Betroffene aber nicht hatte. Wenn eine Bewerbung auf eine Stelle sinnlos ist und in keinem Fall zu einem Erfolg führen kann, kann die Weigerung, sich zu bewerben, kein Grund einer Leistungsminderung bilden.

SG Neuruppin: Pflichtverletzung muss Ursache für die Nichteingliederung in Arbeit sein, wenn eine Leistungsminderung erfolgen soll

Steht die fehlende Kausalität von Pflichtverletzung und dem Nichtzustandekommen einer Beschäftigung in Frage, ist das Jobcenter verpflichtet **»alle für den Einzelfall bedeutsamen – im Übrigen auch und gerade die für den Kläger günstigen - Umstände zu ermitteln und zu berücksichtigen«** (SG Neuruppin, 22.04.2021 - S 26 AS 238/20 WA).

Gerade im Falle von Leistungsminderungen (vormals »Sanktionen«) ist oftmals festzustellen, dass sich die Amtsermittlung sehr in Grenzen hält. Insbesondere werden keine günstigen Umstände ermittelt.

»Leistungsminderungen« durch vorläufige Zahlungseinstellungen oder der Versagung/Entziehung der Leistung

Neben den Leistungsminderungen nach §§ 31 SGB II gibt es andere Formen, die zu einer faktischen »Leistungsminderung«, oftmals sogar zur vollständigen Zahlungseinstellung führen. Es handelt sich hierbei um die vorläufige Einstellung der Zahlung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 331 SGB III und um die vollständige oder teilweise Versagung der Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I. Die Regelungen führen in der Praxis zu extremen Bedarfsunterdeckungen. **Diese Regelungen waren nicht Gegenstand des »Sanktionsurteils« des Bundesverfassungsgerichts und bleiben auch durch das »Bürgergeld-Gesetz« unverändert bestehen.** Im Ergebnis treten aber oftmals Gefährdungen des sozialhilferechtlichen Existenzminimums ein, die daher auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Akute Bedarfsunterdeckungen durch die vorläufige Zahlungseinstellung oder Versagung/Entziehung der Leistung

Die vorläufige Zahlungseinstellung

§ 331 SGB III lautet:

§ 331 Vorläufige Zahlungseinstellung

*(1) Die Agentur für Arbeit **kann** die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie **Kenntnis von Tatsachen** erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen **und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit***

aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die die laufende Leistung erhält, sind ihr unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, **zwei Monate** nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Aufgrund von § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II ist § 331 SGB III auch analog im SGB II anzuwenden. Im SGB II ist auch eine **teilweise Einstellung der Zahlung** möglich, wenn Jobcenter »von **Tatsachen** Kenntnis erhalten, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen«.

Die vorläufige Zahlungseinstellung ist ursprünglich gleichermaßen als Schutz für Leistungsberechtigte und die Arbeitsverwaltung im Sozialleistungsbereich der Arbeitslosenversicherung konzipiert worden. Die vorläufige Zahlungseinstellung sollte unnötige Rückforderungen verhindern, die dadurch entstanden, dass bei kurzfristiger Meldung der Aufnahme einer die Arbeitslosigkeit beendenden Beschäftigung, Leistungsüberzahlungen entstanden.

Die vorläufige Zahlungseinstellung bei der Anwendung im SGB II hat vier Voraussetzungen: 1. Es muss sich um **eine laufende Leistung handeln, die nicht im Ermessen des Jobcenters**. 2. Es müssen **Tatsachen** vorliegen, die kraft Gesetzes **zum vollständigen oder teilweisen Wegfallen des Leistungsanspruchs** führen. 3. Das Jobcenter muss von diesen Tatsachen **Kenntnis** haben. 4. Der **Leistungsanspruch muss für die Vergangenheit weggefallen sein**.

Die 4 Voraussetzungen der vorläufigen Zahlungseinstellung

Die vorläufige Zahlungseinstellung wurde ursprünglich im SGB III eingeführt. Hier kam und kommt sie nach meinen Erfahrungen meist unproblematisch zum Einsatz. Wird die Aufnahme einer die Arbeitslosigkeit beendenden Beschäftigung angezeigt, fällt der Leistungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung weg. Hierzu müsste aber der bestehende Bewilligungsbescheid aufgehoben werden. Vor der Aufhebung müsste eine Anhörung stattfinden. Das zeitaufwändige Verfahren zur Aufhebung würde daher regelmäßig zur Überzahlung führen. Aus diesem Grund wurde die vorläufige Zahlungseinstellung im Bereich der Arbeitslosenversicherung eingeführt (vgl. BR-Drs. 550/96, S. 213 zum gleichlautenden § 332 SGB III alter Fassung). Ursprünglich war der Zeitraum der vorläufigen Zahlungseinstellung auf maximal 4 Wochen beschränkt. Im Jahr 1999 wurde diese Frist auf 2 Monate verlängert. Grund hierfür war im Wesentlichen, dass die damaligen Arbeitsämter meldeten, dass die Frist zu kurz sei, »wenn die Arbeitsverwaltung Anschriften von umgezogenen Leistungsempfängern ermitteln muss« (BT-Drucksache 14/873, S. 18).

Der Ursprung der Zahlungseinstellung im SGB III und ihre Verschärfung (1999)

Die **Anwendung im SGB II ist hingegen viel problematischer**, gefährdet oftmals Grundrechte und lässt sich sachlich regelmäßig nicht begründen. Die vorläufige Zahlungseinstellung erfolgt oftmals deshalb, weil das Jobcenter ein Einkommen vermutet. Rechtmäßig wäre die Zahlungseinstellung aber nur, wenn das Jobcenter sichere Kenntnis über den Einkommenszufluss hat. Dann ist aber eine Aufhebung ohnehin möglich. Im Gegensatz zum SGB III ist hier auch keine Anhörung notwendig, da nach § 24 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden kann, »wenn einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen« (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB X). Die Rechtsmittel gegen einen Aufhebungsbescheid, der mit der Zustellung wirksam wird, sind bekannt. Hier kann Widerspruch eingelegt werden und ggf. die aufschiebende Wirkung beim Sozialgericht beantragt werden.

Fragwürdige Anwendung im SGB II

Der Rechtsschutz bei vorläufigen Zahlungseinstellungen besteht dagegen de facto nicht. **Die vorläufige Zahlungseinstellung ist kein Verwaltungsakt. Daher ist der Widerspruch, den Leistungsberechtigte oftmals einlegen, »unzulässig«.** Das formalrechtlich korrekte Mittel wäre das Einlegen einer »**Leistungsklage**« und die Beantragung einer »**Sicherungsregelung**« beim Sozialgericht. Tatsächlich spielt dieser Weg in der Praxis keine Rolle. Bis Leistungsberechtigte diesen Rechtsweg beschreiten, ist seit Einstellung der Leistung ohnehin schon Zeit verstrichen. Da die restliche zeitliche Wirkung begrenzt ist, sehen Sozialgerichte in der Regel dann kein Rechtsschutzbedürfnis im Eilverfahren (vgl. Binding in Hauck/Noftz, § 331, Rz. 13).

Die Problematik des de facto fehlenden Rechtsschutzes

Gängige rechtswidrige Verwaltungspraxis bei der Anwendung der vorläufigen Zahlungseinstellung

Grundvoraussetzung einer möglichen Zahlungseinstellung ist die Kenntnis, dass der Leistungsanspruch entfällt (LSG Berlin-Brandenburg, L 32 AS1105/17 B ER PKH):

*Die Informationen über die die Aufhebung rechtfertigenden Fakten müssen damit einen **Sicherheitsgrad erreichen, der vernünftige, nach den Erfahrungen des Lebens objektiv gerechtfertigte Zweifel schweigen lässt** (BSG, Urteil vom 25. Januar 1994 - 7RAr 14/93, Rdnr. 29, zitiert nach juris, abgedruckt in BSGE 74, 20 = SozR 3-1300 § 48 Nr. 32: zur Kenntnis i. S. des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Dieses Ausmaß an positiver Kenntnis ist auch für die vorläufige Zahlungseinstellung erforderlich, denn diese dient lediglich der Vermeidung (weiterer) Überzahlungen in Vorbereitung eines nachfolgend zu erlassenden rechtmäßigen Bescheides über die ganz oder teilweise Aufhebung des ursprünglichen Bescheides über die Bewilligung der Leistung.*

Die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg stellt mustergültig die »beschränkten« Möglichkeiten des gerichtlichen Schutzes bei vorläufigen Zahlungseinstellungen dar (<https://openjur.de/u/2251311.html>). Allerdings handelt es sich hier nur um eine Prozesskostenentscheidung, da sich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zahlungseinstellung zum Zeitpunkt der landessozialgerichtlichen Entscheidung längst erledigt hat.

Die Praxis der vorläufigen Zahlungseinstellung widerspricht häufig diametral den gesetzlichen Vorgaben: **Gerade, wenn Leistungsansprüche unsicher sind, werden sie eingestellt.**

Beispiel rechtswidriger Zahlungseinstellungen

Typisches Beispiel: Neuzugewanderte EU-Bürger*innen verlieren nach weniger als einem Jahr eine Arbeit, aufgrund derer sie einen Arbeitnehmerstatus haben und aufstockend SGB II-Leistungen erhalten. Nur bei der Bestätigung einer »unfreiwilligen Arbeitslosigkeit« durch die Arbeitsagentur besteht ein SGB II-Anspruch aufgrund des nachgehenden Arbeitnehmerstatus. Bei schuldhaftem Arbeitsplatzverlust fällt dagegen der Status weg und damit oftmals der SGB II-Anspruch, weil das alleinige Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche keinen Leistungsanspruch begründet. Viele Jobcenter stellen dann zunächst die Leistung vorläufig ein, bis die Frage, ob der Arbeitsplatzverlust verschuldet war, durch die Arbeitsagentur geklärt ist (vgl. z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.08.2020 - L 7 AS 1376/20 ER-B, SG Berlin, Urteil vom 01.07.2022 - S 58 AL 520/19). Dieses Vorgehen widerspricht der gesetzlichen Regelung, die sichere Kenntnis über den Wegfall des Leistungsanspruchs als Voraussetzung der Einstellung der Leistung vorsieht.

**Rechtswidrige
Verwaltungspraxis:
Vorläufige
Zahlungseinstellung bei
ungewissem
Leistungsanspruch**

Vorläufige Zahlungseinstellungen bei fehlender Mitwirkung und das Rechtsmittel der »Feststellungsfortsetzungsklage«

Mitarbeiter*innen des Jobcenters Nürnberg sprechen oftmals von der »Stornierung der Leistung«. Damit ist die vollständige vorläufige Zahlungseinstellung gemeint. Oftmals wird die Leistung »storniert«, wenn Mitwirkungspflichten noch nicht erfüllt sind oder Leistungsansprüche unklar sind. Das ist rechtswidrig. Aber was kann dagegen getan werden? Ein Widerspruch ist nicht möglich.

Die unbefriedigenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unrechtmäßige vorläufige Zahlungseinstellungen hat den 2. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen ermutigt, einen möglichen Rechtsweg zur Gegenwehr aufzuzeigen. Zunächst stellt das Gericht fest, dass im Falle der vorläufigen Zahlungseinstellung nur die **Leistungsklage** möglich ist, da Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Zahlungseinstellung nicht möglich sind. Mit der Leistungsklage wird gewissermaßen die Vollstreckung der durch die Zahlungseinstellung nicht aufgehobenen Leistungsbewilligung verfolgt. Als Rechtsmittel des Eilrechtsschutzes kommt hier die Beantragung einer **Sicherungsanordnung** nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz in Frage. Sobald aber die vorläufige Zahlungseinstellung endet, weil z.B. der Leistungsbescheid, auf den die Zahlung beruhte, aufgehoben wurde, ist die Fortführung der Leistungsklage prinzipiell unmöglich, da sie sich nicht mehr auf einen wirksamen Bewilligungsbescheid beziehen kann. Dann muss gegen den Aufhebungsbescheid Widerspruch eingelegt und ggf. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Die Leistungsklage kann dann auch nicht mehr als Feststellungsklage geführt werden, da kein Feststellungsinteresse mehr besteht: Die Rechtslage ist dann aufgrund des nach der Aufhebung unwirksamen Leistungsbescheides eine andere (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.03.2021 - L 2 AS 269/21 B):

**Widerspruch gegen
»Zahlungseinstellung« ist
unzulässig – nur
»Leistungsklage« und Antrag
auf »Sicherungsanordnung«
möglich**

*Die Kläger können sich jedoch mit Aussicht auf Erfolg zulässig mit einer **Fortsetzungsfeststellungsklage** gem. § 131 Abs. 1 Satz 2 SGG [...] gegen die vorläufige Zahlungseinstellung wenden. Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse dürfte im Hinblick auf die **Wiederholungsgefahr**, welche sich an der bereits zuvor mit*

**Nach Wegfall der vorläufigen
Zahlungseinstellung allenfalls
noch
»Fortsetzungsfeststellungskla-
ge« möglich**

Schreiben vom 18.05.2020 erfolgten vorläufigen Leistungseinstellung zeigt, gegeben sein.

Für den verhandelten Fall führt das Landessozialgericht weiter aus:

*Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nach summarischer Prüfung auch begründet. Die Kläger hatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung einen Anspruch auf Zahlung von Leistungen aus dem Bescheid vom 23.09.2020, da der Beklagte von seinem Recht, die Leistungen vorläufig nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III einzustellen, in rechtswidriger Weise Gebrauch gemacht hat. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II kann die Zahlung von durch Bescheid bewilligten Leistungen nach dem SGB II unter den Voraussetzungen und in den Grenzen von § 331 SGB III vorläufig ganz oder teilweise eingestellt werden. Gem. § 331 Abs. 1 Satz 1 SGB III kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig gestellt werden, wenn die Agentur für Arbeit Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. **In Fällen fehlender oder nicht ausreichender Mitwirkung der oder des Leistungsberechtigten bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ist deshalb eine vorläufige Zahlungseinstellung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III nicht zulässig.** Der Grundsicherungsträger kann lediglich unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 SGB I die bewilligten Leistungen ganz oder teilweise durch Verwaltungsakt entziehen und erst anschließend die Zahlung einstellen (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40 (Stand: 01.03.2020), Rn. 97 m.w.N.). Liegen die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III vor, hat der Grundsicherungsträger eine Ermessensentscheidung ("kann") darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang er die Zahlung der Leistungen vorläufig einstellt. Die Zahlungen können jeweils nur insoweit eingestellt werden, als der Leistungsanspruch weggefallen oder zum Ruhen gekommen ist (vgl. Aubel, aaO, Rn. 102). Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die mit Schreiben vom 23.10.2020 erfolgte Zahlungseinstellung als rechtswidrig. **Unabhängig davon, dass der Beklagte nach dem Vorstehenden die Zahlungseinstellung schon nicht mit der fehlenden Vorlage von Unterlagen begründen konnte, fehlt es jedenfalls an einer Ermessensausübung des Beklagten. Dem Schreiben vom 23.10.2020 sind keinerlei Ermessenserwägungen zu entnehmen.***

Das Ziel der »Feststellungsfestsetzungsklage« kann natürlich nicht parallel in einem Eilrechtsschutzverfahren verfolgt werden. Da Klagende keinen unmittelbaren finanziellen Nutzen aus der Klage ziehen können, aber ein gewisses Prozesskostenrisiko tragen, werden solche Klagen in der Praxis so gut wie nie geführt.

Resümee zu den Regelungen der vorläufigen Zahlungseinstellung

Die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 SGB III in Verbindung mit § 40 Abs. 6 SGB II löst oftmals existentielle Notlagen aus. Der Rechtsschutz hiergegen ist äußerst kompliziert und im Ergebnis ineffektiv. Da keine Rechtsschutzbelehrung erfolgt, haben nicht juristisch versierte Leistungsberechtigte, aber auch Beratungsstellen, kein Wissen darüber, wie rechtlich dagegen vorgegangen werden kann. Der ursprüngliche Zweck der Regelung im SGB III wird im SGB II verfehlt. Gegen rechtsmissbräuchliche Anwendung der Regelung durch Jobcenter gibt es keinen effektiven Rechtsschutz. Die Regelung ist daher m.E. abzuschaffen. Sie ist auch unnötig: Eine Aufhebung der Leistungsbewilligung bei zufließendem, die Leistung ausschließendem Einkommen ist für die Zukunft ohnehin ohne Anhörung möglich.

Schon die fehlende Rechtsschutzbelehrung führt dazu, dass in der Regel zunächst der falsche Rechtsweg des Widerspruchs beschritten wird.

Zur vollständigen »Leistungsminderung« wegen fehlender Mitwirkung bei der Beantragung vorrangiger Leistungen

Zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II und den Folgen bei fehlender Mitwirkung verweise ich hier auf mein **SOZIALRECHT-JUSTAMENT Oktober 2022** (<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-10-2022.pdf>).

Im Zusammenhang mit den »Leistungsminderungen« möchte ich an dieser Stelle nur auf eine interessante Eilrechtsschutz-Entscheidung des LSG Sachsen hinweisen, dessen Leitsatz lautet (LSG Sachsen, 06.01.2023 - L 7 AS 591/22 B ER):

*Die Entziehung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Versagen von Leistungen eines anderen Trägers bedarf einer **Ermessensentscheidung**, bei der das Recht über Leistungsminderungen zu berücksichtigen ist.*

Die Entscheidung betraf allerdings ein Verfahren, bei dem die Hilfebedürftigkeit des Antragstellenden **unstrittig** war. Er wurde aufgefordert, vorrangig Leistungen eines anderen Leistungsträgers zu beantragen, die dann wegen fehlender Mitwirkung versagt wurden. Das Jobcenter versagte daraufhin die Leistung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SGB II ebenfalls vollständig. Interessant bei dieser Entscheidung ist, dass bei der Ermessensausübung des Jobcenters nicht entscheidend ist, wie hoch der vorrangige Anspruch gewesen wäre, sondern dass beim Ermessen das Sanktionsurteil des BVerfG berücksichtigt werden muss.

Bei einer solchen Ermessensentscheidung ist die (sog. Sanktions-) Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 - 1 BvL 7/16 zu berücksichtigen, zumal anders als bei sog. Sanktionsentscheidungen (§ 31a Abs. 3 SGB II in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung) bei einer vollständigen Entziehung von existenzsichernden Leistungen keine Erbringung von Sachleistungen oder geldwerter Leistungen gesetzlich vorgesehen ist (...) und auch nach dem Inkrafttreten des sog. Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (...) „Leistungsminderungen“ (...) ab Januar 2023 weiterhin auf insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt sind (...).

Resümee

Auch nach der Umsetzung des Sanktionsurteils des Bundesverfassungsgerichts durch das »Bürgergeld-Gesetz« wird es immer wieder zu existenzgefährdenden Leistungskürzungen kommen. Beratungsstellen sollten Leistungsberechtigte nicht nur im Falle der Leistungsminderungen aufgrund der Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit unterstützen, sondern auch bei unrechtmäßigen »vorläufigen Zahlungseinstellungen« und »Leistungsversagungen«. Der rechtliche Eilrechtsschutz ist hier nur sehr begrenzt effektiv. Dass in der Regel nachträglich Leistungen erbracht werden, hilft in der Notsituation zunächst nichts. Wichtig ist in diesen Fällen, dass Beratungsstellen formelle Wege der Intervention mit den Trägern des SGB II zur Vermeidung akuter Notlagen im Sinne von § 17 SGB I (Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und der freien Wohlfahrtspflege) vereinbaren.

Bei der Entziehung und Versagung der Leistung muss bei der Ausübung des Ermessens auch das Sanktionsurteil des BVerfG berücksichtigt werden